

BEBAUUNGSPLAN "DER STRASSBERG" OKARBEN

Kulturamt Gießen

Gemarkung Okarben
Flur Vtlw.
Maßstab 1:1000



Satzungsänderung bzgl. hintere Baugrenze der Grundstücke Schöne Aussicht 2, 4, 6, 8, 10, 12 und Kantstr. 4 durch Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben beschlossen am 07.02.1992.
Mit öffentlicher Bekanntmachung am 06.03.92 rechtsverbindlich.

KARBEN, 9.3.1992

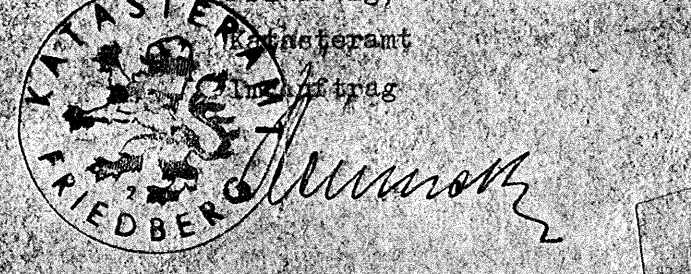


ENGEL, 1. STADTRAT

Gefertigt Gießen im August 1964
durch *Ullrich*
HÖHENLINIEN IM SW-TEIL NACH MESS-
TISCHBLATT M. 1:25.000 ERGÄNZT DURCH
NASSAUISCHE HEIMSTÄTTE FRANKFURT
12.3.65 KAF

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen der
Gemarkungen der Flurstücke mit dem
Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Friedberg, den 20. Jan. 1967



OKARBEN (KREIS FRIEDBERG)

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET DER STRASSBERG

PROGR.NR. 0101/64 ca. 64 WOHNHEITEN ca. 6,86 h

DIESER GEZEICHNETE BEBAUUNGSPLAN IST NUR IN VERBINDUNG MIT DEM
BEBAUUNGSPLAN IN TEXTFORM GÜLTIG !

GEM.BBAUG §§	PLANBEARBEITUNG DURCH	NASSAUISCHE HEIMSTÄTTE FRANKFURT A.M. TECHN. ABTEILUNG 15.3.65 KAF
9-12	ÜBERARB. 14.11.66 KAF ÜBERARB. 12.10.66 KAF	
2 ABS. 6	Offengelegt vom: 22.2.1967 bis: 23.3.1967	Bürgermeister
10	Als Satzung durch die Gemeindevertretung von Okarben beschlossen am: 12.5.1967	Der Gemeindevorstand
11	GENEHMIGT AM DARMSTADT DER REGIERUNGSPRÄSIDENTEN Im Auftrag	Genehmigt Vom 11. JUNI 1967 Nr. III/80-61 d. 04/01 Darmstadt, den 22. JUNI 1967 Der Regierungspräsident
12	ÖFFENTLICH AUSGELEGT VOM 9.6.1967 BIS 16.6.1967 Der Bebauungsplan ist somit am 17.6.1967 rechtsverbindlich geworden.	Der Gemeindevorstand Bürgermeister Okarben, den 17.6.1967

PLANZEICHEN:

- 1 ART DER NUTZUNG: WA=ALLGEMEINES WOHNGEBIET
MD=DORFGEBIET
- 2 GESCHOSSZAHLEN: II=HÖCHSTENS 2 GESCHOSS
- 3 BAUWEISE: o=OFFEN; NACH § 22/4 BAUNVO IST FÜR
GARAGEN UND NEBENGEBAUDE DIE BAU-
WEISE DURCH BAULINIEN U. BAUGRENZE
FESTGESETZT
- 4 GRUNDFLÄCHENZAHLEN
- 5 GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- BAUGRENZE
- BAULINIE
- TEILE DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE, AUF DENEN GARAGEN
NEBENGEBAUDE ERRICHTET WERDEN DÜRFEN. DAFÜR
BESONDERE BAULINIE UND BAUGRENZE
- VERKEHRSFLÄCHEN (MIT HINW. S AUF GEHWEG)
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- MIT FAHRRECHT ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT ZU
BELASTENDE PRIVATE FLÄCHEN
- UMFORMERSTATION
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, SOWEIT
NICHT DURCH VERKEHRSFLÄCHEN BEGRENZT
STRASSENHÖHE
- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- KINDERSPIELPLATZ

FESTSETZUNG: IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET SIND STÄLLE GEM. § 4
BAUNVO ZULÄSSIG.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME:

- FREIHALTUNGSGRENZE GEM. § 9 FSTRG
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

EMPFEHLENDE DARSTELLUNG:

- NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN